

Schleswig-Holstein Binnenland Tourismus e.V. c/o Region Nord GbR
Talstraße 9 | 25524 Itzehoe

Geschäftsstelle des
Schleswig-Holstein Binnenland Tourismus e. V.
c/o Region Nord GbR
Talstraße 9, 25524 Itzehoe

Telefon 0 48 21 – 94 96 32 60
Telefax 0 48 21 – 94 96 32 99
info@binnelnad.sh

Claus Christian Claussen

Vorsitzender des Wirtschafts- und Digitalisierungsausschusses

www.binnenland.sh

Itzehoe, 12.06.2025

**DRUCKSACHE 20/3040: CAMPING IN SCHLESWIG-HOLSTEIN STÄRKEN – KLEINSTCAMPINGPLÄTZE WIEDER MÖGLICH MACHEN
hier: Stellungnahme Schleswig-Holstein Binnenland Tourismus e.V.**

Sehr geehrter Herr Claussen,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zur benannten Ausschusssache abgeben zu können.

Der Schleswig-Holstein Binnenland Tourismus e.V. und seine Mitglieder (Lokale Tourismusorganisationen nach dem LTO-Konzept Schleswig-Holstein) sprechen sich für die Genehmigungsvereinfachung und -erweiterung von „kleinen“ und besonderen Übernachtungsformen für den Binnenlandtourismus aus. Damit möchten wir die bisher geführte Diskussion im Landtag über die Wiedereinführung der Kleinstcampingplatzregelung aus dem Landesnaturschutzgesetz nach Änderung in 2022 erweitern und auf die Potenziale im Binnenland fokussieren. Ohne eine Genehmigungsvereinfachung für temporäre oder kleinteilige Übernachtungsformen kann das spezifische touristischen Potenzial im Binnenland nicht umfänglich gehoben werden. In vielen kleinen ländlichen Orten fehlt es an finanziellen und organisatorischen Ressourcen, um beispielsweise kommunale Wohnmobilstellplätze zu schaffen oder zu unterhalten. Die touristische Intensität im Binnenland ist oftmals geringer als in klassischen Destinationen, was solche Investitionen für Gemeinden wirtschaftlich wenig attraktiv erscheinen lässt. Gerade deshalb sind privat initiierte, kleinteilige Angebote wie Kleinstcampingplätze eine sinnvolle und niedrighschwellige Alternative.

Begründungen:

1. Die Binnenlandstudie aus dem Jahr 2019 zeigt das besondere Potenzial von besonderen Land- und Naturerlebnisangeboten auf, bei denen Gäste in direktem Kontakt mit Leistungsträgern im Urlaub kommen. Diese „persönliche Note“, dieser persönliche Kontakt von Gast und Schleswig-Holsteinern bedingt kleine Übernachtungseinheiten, die im Binnenland hervorragend möglich sind. „Kleinstübernachtungen“ sind damit ein wichtiges Profilierungsthema für das Schleswig-Holsteinische Binnenland.

2. Eine Fokussierung der Diskussion auf die Kleinstcampingplatzregelung gemäß Landesnaturschutzgesetz greift allerdings zu kurz. Es geht um besondere Übernachtungsformen im Binnenland, die in kleinen Einheiten möglich und verträglich sind, dem Gast ein besonderes Land- und Naturerlebnis ermöglichen und wirtschaftlich nachhaltig tragfähig sind. Neben den Kleinstcampingplätzen sind hier beispielsweise zu nennen,
 - a. bis zu 5 Stellplätze oder andere Übernachtungsformen an der Landgastronomie, um Zuerwerbsmöglichkeiten für die Gastronomie zu ermöglichen und damit die Landgastronomie zu stabilisieren;
 - b. bis zu 5 Stellplätze oder andere Übernachtungsformen auch auf ehemaligen Hofanlagen (ohne aktive Landwirtschaft), um diese oftmals für die Kulturlandschaft wichtigen Gebäude durch neue Nutzungen zu erhalten und die Einwohnerzahlen sowie Gebühren- und Steuereinnahmen ländlicher Kommunen zu sichern;
 - c. zu einem bestimmten Rad- und Wanderprodukt (beispielsweise Ochsenweg) passenden außergewöhnliche Übernachtungsformen wie z.B. Shelter, die auf Basis von speziellen Konzepten auf das Produkt ausgerichtet sind.
3. Übernachtungsprojekte im Binnenland werden nur in Ausnahmefällen durch große neue Hotelprojekte gekennzeichnet sein. Die Steigerung der touristischen Wertschöpfung im Binnenland wird daher in der Fläche über kleine Investitionsprojekte erfolgen. Die Investoren sind vielfach die Eigentümer von Gebäuden, Höfen und Gastronomiebetrieben. Dementsprechend wird ein Wachstum im Binnenland über zahlreiche kleinere Investitionen in den Übernachtungsbereich erfolgen müssen.

Hinweise für eine im Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss zu erarbeitende Lösung:

1. Aus der bisherigen Regelung im Landesnaturschutzgesetz kann gelernt werden, dass gerade in den Anfangsjahren von Maßnahmen die jährliche Genehmigung durch die Kommune eine sinnvolle „Einstiegslösung“ ist. Lösungen können so sowohl vom Eigentümer wie auch von der Kommunen „getestet“ werden: Marktfähigkeit, Akzeptanz in der Kommune, Konflikte mit anderen Nutzungen. Spätestens ab dem vierten Jahr sollte dann allerdings eine Baugenehmigungslösung für Investitionssicherheit sorgen.
2. Bei Maßnahmen von bis zu 5 Übernachtungseinheiten, die von Beginn an eine wesentliche Investition erfordern, ist gleich mit einer Baugenehmigung zu arbeiten.
3. Übernachtungslösungen, die spezielle Infrastrukturen benötigen, sollten nicht in Schutzgebieten errichtet werden.
4. Für die Landgastronomie sollte besondere Übernachtungsformen einkommensstabilisierend erleichtert werden.
5. Für ehemals landwirtschaftlich genutzte Gebäude mit kulturlandschaftsprägender Funktion sollten besondere Übernachtungsformen als Zusatznutzung erleichtert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Prüß

Geschäftsführer
Schleswig-Holstein Binnenland Tourismus e.V.